

## Abrechenbarkeit von MRT-Untersuchungen des Herzens durch Kardiologen

Die Verweigerung der Zulassung eines Kardiologen zur Abrechnung kernspintomographischer Untersuchungen des Herzens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung verstößt nicht gegen die in Art. 12 GG niedergelegte Berufsfreiheit. Dies bestätigte das Bundesverfassungsgericht in einem Nichtannahmebeschluss vom 08.07.2010 (Az.: 2 BvR 520/07).

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Direktor einer Klinik für Innere Medizin/Kardiologie beantragte im Rahmen seiner Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von kernspintomographischen Untersuchungen bei gesetzlich Versicherten. Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung lehnte den Antrag ab, da die Voraussetzungen der fachlichen Befähigung gemäß der Kernspintomographie-Vereinbarung nicht erfüllt waren. Danach ist unter anderem erforderlich, dass der die Genehmigung beantragende Arzt die Berechtigung zum Führen der Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung Diagnostische Radiologie, Kinderradiologie, Neuroradiologie oder Nuklearmedizin besitzt, was vorliegend nicht der Fall war. Widerspruch, Klage und Sprungrevision des Arztes blieben ohne Erfolg.

Der Kardiologe legte Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe ein. Er rügte unter anderem die Verletzung der Berufsfreiheit. Der Verstoß gegen dieses Grundrecht läge vor, weil

die Kernspintomographie-Vereinbarung in der Auslegung und Anwendung durch das Bundessozialgericht zur Erreichung der verfolgten Zwecke der Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gesetzlich Krankensversicherter im Bereich der Herzdiagnostik nicht geeignet sei. Anders als kernspintomographische Untersuchungen im orthopädischen Bereich gehörten solche des Herzens nicht zum Kern der Ausbildung von Radiologen. Die Berechtigung zur Durchführung derartiger Untersuchungen werde daher ohne entsprechenden Qualifikationsnachweis einer Arztgruppe zugeordnet, die dazu typischerweise weniger in der Lage sei als Kardiologen. Darüber sah er eine Missachtung des in Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG normierten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter, da das Bundessozialgericht im Rahmen des Revisionsverfahrens seiner Pflicht zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofes nicht nachgekommen sei. Die Vorlage an den EuGH wäre zur Klärung der Frage, ob die grundsätzliche Konzentration kernspintomographischer Leistungen bei der Fachgruppe der Radiologen gegen das in Art 81 Abs. 1 EG normierte Kartellverbot verstößt, erforderlich gewesen.

Mit keiner der beiden Rügen hatte der Arzt Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, da weder ein Fall grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung vorlag noch die Annahme zur Durchsetzung der Grundrechte des Arztes angezeigt war.

In der Entscheidungsbegründung führte die Kammer aus, das Bundesverfassungsgericht habe über die Vereinbarkeit der in der Kernspintomographie-Vereinbarung enthaltenen Anforderungen an die Qualifikation von Ärzten, die kernspintomographische Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbringen wollen, mit Art. 12 Abs. 1 GG bereits entschieden (vgl. BVerfG, Beschluss v. 16.07. 2004, AZ: 1 BvR 1127/01). Es fehle deshalb an der grundsätzlichen Bedeutung.

Die Verfassungsbeschwerde des Kardiologen sei auch unbegründet, da das Urteil des Bundessozialgerichts die Berufsfreiheit des Arztes nicht verletze. Der unzweifelhaft vorliegende Eingriff in das Grundrecht sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die besonderen Anforderungen, die das Bundessozialgericht auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Kernspintomographie-Vereinbarung an die Qualifikation von Ärzten stelle, die kernspintomographische Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbringen wollen, seien verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Sie dienten Gemeinwohlinteressen und seien verhältnismäßig. Die Konzentration aller kernspintomographischen Leistungen bei speziell qualifizierten Ärzten diene der Qualität der Versorgung sowie der Wirtschaftlichkeit im Interesse der Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung. Zur Erreichung dieser Zwecke sei sie auch im Bereich der Herzdiagnostik nicht deshalb ungeeignet, weil Radiologen für die

Durchführung kernspintomographischer Untersuchungen des Herzens einer speziellen Fortbildung bedürfen. Auch Kardiologen müssten sich im Regelfall einer solchen Fortbildung unterziehen, zumindest insofern, als ihnen umgekehrt Kenntnisse der Kernspintomographie typischerweise fehlen würden. Da die Konzentration aller kernspintomographischen Leistungen bei den Radiologen ferner dazu beitragen sollte, die diagnostisch tätigen Ärzte als Berufsgruppe zu erhalten, wäre vorliegend hinsichtlich des zur Herzdiagnostik mittels Kernspintomographie besonders qualifizierten Kardiologen keine andere Betrachtung geboten gewesen. Insofern sei auch die Grenze der Zumutbarkeit bei einer Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe nicht überschritten. Der Kardiologe werde nur in einem Teilausschnitt seiner ärztlichen Tätigkeit betroffen. Er habe im konkreten Fall auch nicht dargelegt, dass es ihm wirtschaftlich oder in sachlicher Hinsicht unzumutbar wäre, die kernspintomographische Diagnostik bei gesetzlich Versicherten durch einen Radiologen vornehmen zu lassen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

*Dr. Michael Knab Sindelfingen*  
*[knab@rpmed.de](mailto:knab@rpmed.de)*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.